

**Satzung
der Stadt Otterndorf über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
(Tourismusbeitragssatzung) vom 21.06.2018**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Otterndorf ist für Teilbereiche ihres Stadtgebietes als Nordseebad staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Stadtgebiet zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes ausschließlich für die Förderung des Tourismus einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung; Gästebeiträge nach § 10 NKAG und Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG werden dementsprechend für diesen Aufwand nicht erhoben (§ 9 Absatz 6 Sätze 1 und 2 NKAG)
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Otterndorf, die ihr für die Förderung des Tourismus entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Otterndorf aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung der Tourismusförderung durch den Dritten zu erstatten hat. Der umlagefähige Aufwand wird für die Jahre 2018 bis 2020 auf 194.992 € jährlich begrenzt.
- (3) Der Gesamtaufwand für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), soll wie folgt gedeckt werden:

Kalkulationsperiode 2018

zu 20,34 % durch Gästebeiträge
zu 7,10 % durch Tourismusbeiträge
zu 60,73 % durch sonstige Gebühren und Entgelte

Kalkulationsperiode 2019

zu 20,51 % durch Gästebeiträge
zu 7,16 % durch Tourismusbeiträge
zu 61,24 % durch sonstige Gebühren und Entgelte

Kalkulationsperiode 2020

zu 20,72 % durch Gästebeiträge
zu 7,24 % durch Tourismusbeiträge
zu 61,88 % durch sonstige Gebühren und Entgelte

Im Übrigen wird der Aufwand jeweils durch allgemeine Deckungsmittel gedeckt.

- (4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Eigenanteils der Stadt Otterndorf zu verwenden.

§ 2

Beitragspflichtige, Haftung

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus im Gebiet der Stadt Otterndorf unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Otterndorf ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, dauernd oder vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Otterndorf nach § 1 Abs. 1 geboten wird.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten tourismusbegründeten Gewinnanteilen an den Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes i.S. des § 1 zu der Summe der erzielbaren tourismusbegründeten Durchschnittsgewinne ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet. Für die Kalenderjahre 2018, 2019 und 2020 beträgt die Beitragsquote 3,05 %.
- (4) Sofern eine Gruppenbildung nicht erfolgen kann, erfolgt die Beitragsberechnung gesondert.
- (5) Der jeweils anzuwendende Beitragsmaßstab ist Spalte 2 der Anlage zu entnehmen.
- (6) Als Arbeitskräfte im Sinne dieser Satzung gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer und mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen. Nicht entscheidend ist, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Auszubildende werden nicht angerechnet.
- (7) Als volle Arbeitskraft gilt eine Arbeitskraft, die die tariflich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so werden diese mit 0,5 Arbeitskraft bewertet. Arbeitszeiten von mehr als 20 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.
- (8) Für die Berechnung bei Filialbetrieben mit Sitz in Otterndorf sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Stadt Otterndorf erstreckt.

- (9) Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (10) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Stichtag). Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze ergeben sich im Einzelnen aus Spalte 3 der Anlage. Der Beitragsmaßstab (§ 3) wird mit dem Beitragssatz multipliziert und ergibt den zu zahlenden Beitrag. Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Auch bei Saisonbetrieben wird jeweils der Jahresbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 5

Entstehen und Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 zumindest zeitweise vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit schriftlich angezeigt und auch tatsächlich aufgegeben wird.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Tourismusbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 6

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt Otterndorf erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 7

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum endgültigen Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Vorausleistung ist regelmäßig in 4 Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Der endgültig festgesetzte Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides sind Vorausleistungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 8

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.
- (3) Treten zum Stichtag - 01.07. eines jeden Jahres - keine beitragsrelevanten Veränderungen ein, gilt der Vorausleistungsbescheid gleichzeitig als Heranziehungsbescheid.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Otterndorf unverzüglich die Aufnahme, Änderung bzw. Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags und der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Otterndorf an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 10

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Hadeln gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen zur Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Samtgemeinde Hadeln darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen für die Stadt Otterndorf erheben. Das kann auch im Wege des automatischen Abrufverfahrens geschehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Abs. 1
1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt,
 2. die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nur unvollständig mitteilt,
 3. unrichtige Angaben macht
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Stadt Otterndorf vom 14. Juni 2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 außer Kraft.

Otterndorf, den 21. Juni 2018

(L.S.)

Thomas Bullwinkel
Bürgermeister

Harald Zahrte
Stadtdirektor

Anlage zur Satzung der Stadt Otterndorf über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragsatzung)
vom 21.06.2018

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze in Euro			
			2018	2019	2020	
01	Inhaber von Beherbergungsbetrieben u.ä.	nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/ Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	je Bett/Schlafstelle			
	a) Hotels, Gasthöfe, Pensionen			25,42	25,42	25,42
	b) Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienapartements			24,54	24,54	24,54
	c) Vermieter von Ferienhäusern			24,54	24,54	24,54
	d) Vermieter von Privatzimmern			24,54	24,54	24,54
	e) Jugendherberge/sonst. Gruppenunterkünfte			4,02	5,49	6,95
f) Sommercamp	1,15	1,15	1,15			
02	Inhaber von Camping-, Zelt- und Bootsliegeplätzen	nach Anzahl der Stell-/Liegeplätze	je Stell-/Liegeplatz			
	a) Dauerplätze			11,08	11,08	11,08
	b) Touristikplätze			19,15	19,15	19,15
03	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen, Kutschen usw. durchführen	nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Kutsche	86,38	86,38	86,38
			je Bus	172,76	172,76	172,76
			je Taxi/Mietwagen	86,38	86,38	86,38
			je Schiff	345,51	345,51	345,51
			je sonst. Fahrzeug	86,38	86,38	86,38
04	Inhaber von Betrieben, die Kraftfahrzeuge wie z.B. PKW, Motorroller, Quads etc., Fahrräder, Strandkörbe, Wassersportgeräte und -fahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge vermieten	nach der Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, Geräte, Liegeplätze oder Strandkörbe	je Motorroller	36,51	36,51	36,51
			je Quad	73,02	73,02	73,02
			je PKW	73,02	73,02	73,02
			je Wassersportgerät	14,60	14,60	14,60
			je Wassersportfahrzeug	14,60	14,60	14,60
			je Strandkorb	14,60	14,60	14,60
			je Fahrrad	7,30	7,30	7,30
			je sonst. Fahrzeug	73,02	73,02	73,02
			05	Vermittlung/Verwaltung/Betreuung von Zimmern/Ferienwohnungen/Ferienhäusern	nach Anzahl der Objekte	je Objekt
06	Inhaber von Reisebüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
07	Inhaber von Tankstellen	nach Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	13,61	13,61	13,61
08	Inhaber von Autowaschanlagen	nach Anzahl der Waschplätze	je Waschplatz	6,80	6,80	6,80
09	Watt- und Fremdenführer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
10	Inhaber von Ferienfahrschulen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
11	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Cafés, Imbissstuben, etc.) und Saalbetrieben	nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz innen	19,47	19,47	19,47
			je Sitzplatz außen	9,73	9,73	9,73
			je Saalplatz	6,49	6,49	6,49
12	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung, z.B.: Andenken- u. Antiquitätengeschäfte, Apotheken, Buchhandlungen, Drogerien, Direktvermarktungs-, Fabrikverkaufs- Feinkost- u. Spezialitäten-, Floristik-, Foto-, Dekorations-, Gemüse- u. Obstläden, Geschenkartikel-, Handarbeits-, Hobbyartikel- u. Hofläden, Kaffee-, Tee-, Kunst-, Orthopädie-, Parfümerien, Sanitätsartikel-, Schmuck-, Schuh-, Lederwaren-, Silberwaren-, Spielwaren-, Spirituosen-, Sportartikel-, Süßwaren-, Tabakwaren-, Textil-, Uhren- und andere Ladengeschäfte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
13	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung:	nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	je m² Verkaufsfläche			
	a) Discounter, Einkaufsmärkte, Kaufhäuser, Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte mit Waren aller Art, Tankstellenshops			4,30	4,30	4,30
	b) Baumärkte			1,29	1,29	1,29
14	Inhaber von Autozubehör-, Baubedarfs-, Baustoff-, Bildträger-, Büromaschinen-, Büromaterial-, Computer-, Campingartikel-, Eisenwaren-, Elektrowaren-, Elektronik-, Fahrrad-, Fernseh-, Fußbodenbelags-, Gasflaschen-, Haushalts-, Heim- u. Gartenbedarfs-, Holz-, Malerbedarfs-, Mineralöl-, Möbel-, Raumausstattungs-, Reifen-, Rundfunk-, Sanitär- und Heizungsbau-, Schiffsausrüstungs-,	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21

Ifd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze in Euro			
				2018	2019	2020
... 14	Schreibwaren-, Ton-, Wertstoff- und Zoohandlungen/-geschäften (soweit nicht Ifd. Nr. 12 od. 13),	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
15	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer/innen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
16	Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
17	Inhaber von Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
18	Inhaber von Kiosken	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
19	Inhaber von Imbissständen und Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln), Speisenbringdienste soweit nicht Ifd. Nr. 11	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
20	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	5,44	5,44	5,44
21	Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
22	Inhaber von Toto-, Lottoannahmestellen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
23	Inhaber von Druckereien, Kopiergeschäften, Zeitungsverlagen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
24	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	156,11	156,11	156,11
25	Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs / Fuhrunternehmen	nach Anzahl der genutzten Fahrzeuge	je Fahrzeug	86,38	86,38	86,38
26	Selbständige Handwerksbetriebe und sonstige Gewerbetreibende					
	a) Abbruchunternehmen, Unternehmen im Hoch- und Tiefbau	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
	b) Autolackierereien, Bestattungsunternehmen, Büromaschinenmechaniker, Dachdecker, Dekorateur, Elektriker, Elektroniker, Glaser, Graphiker, Heizungsbauer, Installateure, Klempner, Maler, metall- u. kunststoffverarbeitende Betriebe, Putzmacher, Raumausstatter, Sattler, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Schlosser, Schneider, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Schweißer, Solartechnik/Montage, Tischler, Zimmerer		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
	c) Fliesen- und Fußbodenleger, Gartenbaubetriebe, Haus- u. Grundstückspflege, Hausmeisterservice, Radio- und Fernsehtechniker, Sicherheitstechnik		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
	d) Dentaltechniker		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
	e) Kfz-Reparaturwerkstätten, Kfz-Handel		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
27	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits-, Gewinn-, Unterhaltungsapparaten / -automaten	nach Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	146,04	146,04	146,04
28	Aufsteller von Waren- und Zigarettenautomaten	nach Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	146,04	146,04	146,04
29	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen, Freizeiteinrichtungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
30	Inhaber von					
	a) Sonnenstudios	nach Anzahl der Sonnenbänke	je Sonnenbank	36,51	36,51	36,51
	b) Saunabetrieben	nach Anzahl der Schwitzräume	je Schwitzraum	73,02	73,02	73,02
31	Inhaber von	nach Anzahl der				
	a) Mini- und Fungolfbahnen	- Bahnen	je Bahn	18,26	18,26	18,26
	b) Tennisanlagen	- Spielfelder	je Spielfeld	146,04	146,04	146,04
	c) Kegel- und Bowlingbahnen	- Doppelbahnen	je Doppelbahn	73,02	73,02	73,02
	d) Pferdehöfen	- Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
	e) Ferienbauernhof-/Erlebnishöfen	- Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
f) Wasserskianlagen	- Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02	

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze in Euro			
				2018	2019	2020
32	Videotheken, Künstler, Musiker, DJ, Alleinunterhalter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
33	Friseur, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger, Nagelstudios, Hundefriseure, Tätowierer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
34	Optiker, Hörgeräteakustiker, Masseure, medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Logopäden	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
35	Selbständige Sportlehrer und Fitnesstrainer, Inhaber von Sport-, Tauch-, Surf-, Reit-, Hundeschulen und Fitnessbetrieben	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
36	Badeärzte, Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten medizinischen Heilanzeigen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	84,60	84,60	84,60
37	sonstige Ärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
38	Zahnärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
39	Tierärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
40	Heilpraktiker, Naturheilpraxen, Psychotherapeuten, Lebens- u. Ernährungsberatung	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
41	Rechtsanwälte, Notare	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
42	Steuerberater, Steuerberatungsbüros, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
43	freiberufliche Architekten, Baubetreuung, Bauingenieure, Bausachverständige, Bauträger, Planungsbüros, Statiker, Vermessungsingenieure	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
44	Finanz-, Immobilienmakler, Grundstücksvermarktung, Versicherungs-, Handelsvertreter, Großhandel	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
45	Arbeitsvermittlung, Büro-, Schreibdienste, Schlüsseldienste, EDV-Service, Fotografen, Internetdienstleistungen, Marketing, Promotion, Veranstaltungsservice, Werbebüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
46	Postwesen, Kurierdienste	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
47	Versorgungsunternehmer	nach Anzahl der Hausanschlüsse				
	a) Elektrizität		je Anschluss	0,21	0,21	0,21
	b) Wasser		je Anschluss	0,21	0,21	0,21
	c) Gas/Wärme		je Anschluss	0,21	0,21	0,21
48	Vermieter/Verpächter von	nach der Größe der vermieteten/verpachteten Räume/Flächen				
	a) Beherbergungsbetrieben		je m ²	0,90	0,90	0,90
	b) Gaststättenräumen		je m ²	0,60	0,60	0,60
	c) Ladenlokalen		je m ²	0,30	0,30	0,30
	d) Räumen und Flächen an sonstige Personen oder Unternehmen, die aus dem Tourismus unmittelbare wirtschaftliche Vorteile erzielen (z.B. Ärzte, Friseur, Notare)		je m ²	0,20	0,20	0,20
49	Krankenhäuser	nach Anzahl der vorhandenen Krankenbetten	je Bett	4,23	4,23	4,23
50	ambulante Pflegedienste	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	8,46	8,46	8,46
51	Bildungseinrichtungen					
	a) Bibliotheken	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	24,34	24,34	24,34
	b) Fortbildungsanbieter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	24,34	24,34	24,34
52	sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Tourismus	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30